

ius.focus

Januar 2021 Heft 1

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Das Ende des Methodenpluralismus im Bereich des Kindesunterhalts

Obligationenrecht (AT/BT)

Anrechnung der Ferientage während Freistellung

Gesellschaftsrecht

Aktienrechtliche Verantwortlichkeit bei simulierten Geschäften

Haftungspflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Haftungspflicht-Ansprüche nach letztinstanzlicher Rückweisung: massgebender Rechnungstag und Verzinsung

Handels- und Wirtschaftsrecht

Keine Pflichtverletzung des Vermögensverwalters durch Put-Geschäft vor Aufhebung des EUR/CHF-Mindestkurses

Zivilprozessrecht

Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege bei Verrechnungseinrede

SchKG

Rechtsanwendung von Amtes wegen im Rechtsöffnungsverfahren

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Anwendbarkeit des LugÜ während der «Brexit»-Übergangsphase

Strafrecht, Strafprozessrecht

Besonders gefährlicher Raub

Anwaltsrecht

Die Anwaltsaufsicht beaufsichtigt den Anwalt und nicht die Anwalts-AG

Keine Pflichtverletzung des Vermögensverwalters durch Put-Geschäft vor Aufhebung des EUR/CHF-Mindestkurses

Art. 18 Abs. 1 OR; Art. 53 ZPO; Art. 2 ZGB; Art. 29 Abs. 2 BV

Der Entscheid der Schweizerischen Nationalbank (SNB), den EUR/CHF-Mindestkurs aufzugeben, war nicht vorhersehbar. [14]

BGer 4A_210/2020 vom 9. November 2020

Die C. Ltd. (Beklagte, Beschwerdegegnerin) verwaltete seit Februar 2014 das Vermögen von A.A. und B.A. (Kläger, Beschwerdeführer). In dieser Funktion schrieb (d.h. verkaufte) die Beklagte im Namen der Kläger am 8. Juni 2014 eine EUR/CHF-Put-Option mit Laufzeit bis zum 18. Dezember 2014 (nachfolgend: erstes Put-Geschäft). Noch am Tag des Ablaufs der Laufzeit dieser Put-Option schrieb die Beklagte im Namen der Kläger eine weitere EUR/CHF-Put-Option, diesmal mit Laufzeit bis am 8. Juni 2015 (nachfolgend: strittiges Put-Geschäft).

Am 15. Januar 2015 hob die SNB den bis anhin geltenden EUR/CHF-Mindestkurs von CHF 1.20 pro Euro auf. Als Reaktion darauf verlor der Euro gegenüber dem Schweizer Franken massiv an Wert. Am 10. Juni 2015 wurde das strittige Put-Geschäft der Kläger zu CHF 1.03 pro Euro abgerechnet. Daraus resultierte für die Kläger gemäss eigenen Angaben ein Verlust von CHF 157 200.–.

Das Bezirksgericht Hinwil befand erstinstanzlich, die Beklagte habe gegenüber den Klägern in verschiedener Hinsicht pflichtwidrig gehandelt und sei folglich zu Schadenersatz verpflichtet. Dagegen erhob die Beklagte erfolgreich Berufung am Obergericht des Kantons Zürich. Daraufhin gelangten die Kläger mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

Die vorinstanzliche Qualifikation der Vertragsbeziehung zwischen den Streitparteien als Vermögensverwaltungsvertrag war vor Bundesgericht unstrittig. Umstritten war vor Bundesgericht noch, (i) ob das strittige Put-

Geschäft vertragswidrig gewesen ist, (ii) ob der Beschwerdegegnerin eine fehlende Risikoauflärung hinsichtlich des strittigen Put-Geschäfts vorzuwerfen ist, (iii) ob aufgrund nicht ausreichender Liquidität im Portfolio der Beschwerdeführer gegen das Verbot der Hebelwirkung verstossen wurde sowie ob (iv) der Beschwerdegegnerin eine falsche Risikobeurteilung hinsichtlich des Euro-Mindestkurses vorzuwerfen ist (E. 6.1).

Mit der Vorinstanz gelangt das Bundesgericht zum Ergebnis, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich zur Betätigung von Optionsgeschäften befugt und die Kläger gewillt gewesen seien, bei ihrer Vermögensanlage Risiken einzugehen. Überdies habe sich das strittige Put-Geschäft inhaltlich kaum vom ersten Put-Geschäft unterschieden, welches durch die Kläger in keiner Weise beanstandet worden sei. Schliesslich sei unbestritten, dass die Kläger dem strittigen Put-Geschäft – wie vertraglich vereinbart – vorgängig zustimmten (E. 7.1 f.).

Den Vermögensverwaltungsvertrag nicht verletzt habe auch, dass die Beschwerdegegnerin zur Bestimmung der ausreichenden Liquidität vor dem strittigen Put-Geschäft das Gesamtvermögen der Kläger als Berechnungsgrundlage anwendete und nicht, wie die Kläger rügten, nur das von ihr verwaltete Vermögen (E. 8.1 f.).

Zur Aufhebung des EUR/CHF-Mindestkurses vom 15. Januar 2015 rügten die Kläger, die Erwartung der Beschwerdegegnerin beim Schreiben des strittigen Put-Geschäfts, die Mindestkurspolitik der SNB würde unverändert bis zu deren Ablauf am 6. Juni 2015 weitergeführt, sei pflichtwidrig gewesen. Hierzu hielt das Bundesgericht fest (E. 9.2): «Die Vorinstanz durfte ohne Verletzung von Bundesrecht davon ausgehen, die Aufgabe des Mindestkurses durch die SNB sei insofern unvorhersehbar gewesen, als dies nicht den allgemeinen Erwartungen entsprochen habe.»

Die Beschwerde wurde demnach vollumfänglich abgewiesen, soweit das Bundesgericht darauf eingetreten ist (E. 10).

Kommentar

Bei Vorliegen eines Vermögensverwaltungsvertrages ist die Beurteilung des Wechselkursrisikos beim Anlageentscheid durch den Vermögensverwalter in seine Risikobeurteilung einzubeziehen. Hinsichtlich der Aufhebung des seit September 2011 geltenden EUR/CHF-Mindestkurses am 15. Januar 2015 gilt jedoch, dass dieser und die sich daraus ergebenden Folgen für den Vermögensverwalter nicht voraussehen waren, weshalb eine Pflichtwidrigkeit diesbezüglich entfällt. Die Klärung dieser Frage durch das Bundesgericht ist zu begrüssen.